

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Umzugskosten für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel können bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugsgesetz (BUKG) geltenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber kann die Kosten auch steuerfrei bis zu dieser Höhe erstatten.

Das Bundesfinanzministerium hat neue Höchst- und Pauschbeträge für Umzüge nach dem 29.12.2012 veröffentlicht. Sie gelten rückwirkend ab dem 1. März 2012:

	<u>1.03.2012</u>	<u>01.03.2013</u>	<u>01.08.2013</u>
Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind	1.711 €	1.732 €	1.752 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen			
- Verheiratete	1.357 €	1.374€	1.390 €
- Ledige	679 €	687€	695 €
Der Pauschbetrag erhöht sich für jede bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten	299 €	303 €	306 €

Quelle: Mandanteninformation Steuerbüro Müller & Düe, Wolfenbüttel, Januar 2013